Election. Die Election aber selbsten concernierende,
ist zu observiren, daß, nachdeme vom
Statt rath auf, wie gemelt, der Vorschlag
resolviert worden, die Gesamlten Viertel-
maister in der Statt ungeuer 8: Tag
vor der Wahl auf dem Rathshauß
einberueffen, und Ihnen aufgetragen werden
solle, nit allein Gesamlte in iedesse
Viertel befindliche Burger und aufge-
nommene Inwohner /: exclusive doch der
jenigen unangesessenen Handtierer, so
nit würckhliche Maister seindt, item
dergleichen Pauleith und Tagwerck :/ von
Hauß zu Hauß zu beschreiben, und solche
specificationen zu formierung des gewohn-
lichen Rueffes, vor dem Wahltag
zeitlichen zu handen aines Herrn Burger-
maisters einzustellen, sondern auch all
so beschriebene Burger und Inwohner auf
den Elections tag zu angesetzter Stundt
alles per ain Uhr Nachmittag auf alhiesig
Rathshauß bey der Straff zu erscheinen